

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Gebäudeverwaltung

Kennzeichen

LAD3-A-10009/063-2007

WST6-GFE-74/047-2007

Frist

---

Bezug

Bearbeiter

Telefon

Beschlussdatum

DI Karl Dorninger

17050

22. Jänner 2008

DI Franz Angerer

14785

Betreff

Energietechnische Maßnahmen für Landesobjekte

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 22.01.2008

Ltg.-**1074/S-5/45-2008**

W- u. F-Ausschuss

Hoher Landtag!

Mit der Verabschiedung des NÖ Energiekonzeptes und dem Beitritt zum Klimabündnis verpflichtete sich das Land NÖ zu einer Reihe von Maßnahmen zum Schutz des Klimas. Im letzten Jahr wurde der Klimaschutz in die Landesverfassung aufgenommen, aufbauend darauf wurden von der Landesregierung verschiedenste Maßnahmen gesetzt. Die Kernziele des Energiekonzeptes sind eine nachhaltige Energienutzung, ein schonender Umgang mit den nicht unbegrenzt zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen und die Reduzierung des Ausstoßes an CO<sub>2</sub> und sonstigen Treibhausgasen.

Das Land NÖ hat bereits eine Reihe von sehr wirksamen Maßnahmen zur Errichtung dieser Ziele gesetzt:

- Die Novellierung der Bauordnung brachte erhebliche Reduktionen im Bereich der Raumwärme in Neubauten.
- Die neue Wohnungsförderung 2006 mit der verpflichtenden Einführung der Energiekennzahl als Bemessungsgrundlage für die Förderung bewirkt die energietechnische Optimierung von Wohnungen und Wohnhausanlagen auf breiter Basis.

---

Geschrieben am

Abgefertigt am

Verglichen am

Stück mit

Beilagen

- Durch die intensive Förderung des Energieträgers Biomasse und die direkte Nutzung von Sonnenenergie werden nachhaltige, erneuerbare Energieträger zur Erzeugung von Wärme und Strom intensiv nachgefragt.
- Die direkte Nutzung der Sonnenenergie ist die ökologisch sinnvollste Variante, Energie zu gewinnen.

Das oberste Ziel der EU-Gebäuderichtlinie vom 16.12.2002 ist die Reduktion des Energiebedarfes am Raumwärmemarkt bzw. die Verringerung des Strombedarfes für Kühlung und Beleuchtung, wobei die Energiekennzahl den Energieverbrauch einer Immobilie wiedergibt.

In Österreich werden rund 15 % des Ausstoßes von CO<sub>2</sub> und sonstigen Treibhausgasen durch den Sektor Gebäude (Raumwärme, Warmwasseraufbereitung, etc.) verursacht. Das Land Niederösterreich investiert in den Jahren 2008 bis 2012 rund € 1,3 Mrd. in landeseigene Hochbauvorhaben.

Durch die Energiebuchhaltung bei Landesgebäuden können die energietechnischen Belange im Bestand beurteilt werden. Die in Bezug auf den Raumwärmebedarf besten Gebäude liegen mit den Energiekennzahlen für den Heizwärmebedarf zwischen 40 und 70 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr, die schlechtesten Gebäude bei zwei- bis dreifachen Werten.

Die besondere Vorbildwirkung, die dem Land im eigenen Verwaltungsbereich bei der Neuerrichtung und Sanierung von Gebäuden zukommt, manifestiert sich im „Pflichtenheft Energieeffizienz für Landesgebäude 2007“, welches energetische und ökologische Anforderungen für die Planung, Errichtung und Betrieb festlegt.

Dem Hohen Landtag wird berichtet, dass ab sofort folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und der CO<sub>2</sub>-Bilanz bei Landesgebäuden gesetzt werden:

- Für neue Gebäude ist gemäß „Pflichtenheft Energieeffizienz“ der Zielwert für den Heizwärmebedarf mit 10 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr, der Maximalwert mit 30 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr zu begrenzen, wobei davon Werkstätten, landwirtschaftliche Nutzgebäude und Gebäude mit niedrigem Energiebedarf ausgenommen sind. Zur Erreichung dieses Zielwertes dürfen die Mehrkosten für ökologische und energetische

Maßnahmen gegenüber den bisherigen Bestimmungen nicht mehr als 10% betragen.

- Bei der bautechnischen Sanierung bestehender Gebäude ist gemäß „Pflichtenheft Energieeffizienz“ der Zielwert für den Heizwärmebedarf mit 30 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr, der Maximalwert mit 50 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr zu begrenzen, sofern dies nicht im Widerspruch zu Belangen des Denkmalschutzes und der Bauphysik steht; davon sind Werkstätten, landwirtschaftliche Nutzgebäude und Gebäude mit niedrigem Energiebedarf ausgenommen. Zur Erreichung dieses Zielwertes dürfen die Mehrkosten für ökologische und energetische Maßnahmen gegenüber den bisherigen Bestimmungen nicht mehr als 10% betragen.
- Neubauten sind so zu planen, dass durch bauliche Maßnahmen sommerliche Überwärmung ausgeschlossen wird und kein externer Energiebedarf für Kühlzwecke erforderlich ist. Ausgenommen sind nur jene Bereiche oder Zonen in Gebäuden, die durch funktionelle und normative Vorgaben einen höheren Konditionierungsgrad benötigen (Serverräume, OP's, etc.).
- Bei der Neuerrichtung, maßgeblichen Erweiterung sowie Generalsanierung von Landesobjekten ist der Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung aus erneuerbaren Energien zu decken, wenn der prognostizierte Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung mehr als 20% des Gesamtwärmeverbrauches des jeweiligen Objektes beträgt.

Bei der Neuerrichtung, maßgeblichen Erweiterung sowie Generalsanierung von Pflegeheimen und Krankenhäusern, sind Solaranlagen einzusetzen und für eine mindestens 50%ige Deckung, des für die Warmwasserbereitung erforderlichen Energiebedarfes, zu dimensionieren.

- Die Wärmeversorgung von neu zu errichtenden Gebäuden hat ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern zu erfolgen.  
Für die altersbedingte Erneuerung von Wärmeversorgungsanlagen (Kesseltausch) sind künftig ausnahmslos erneuerbare Energieträger oder Biomasse-Fernwärmeanschlüsse vorzusehen.  
Bestehende Liefervereinbarungen mit leitungsgebundenen Energieträgern (Gas, Wärme) bleiben dadurch unberührt, sind jedoch künftig primär an die Forderung nach Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern anzupassen.  
Sollte die Neuerrichtung oder Umrüstung auf erneuerbare Energieträger aus technischen Gründen (Platzbedarf, etc.) oder durch erhöhte Preisvorstellungen der

Wärmeanbieter nicht möglich sein, ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Als überhöht gilt ein Wärmepreis, wenn bei einem Gesamtkostenvergleich und üblichen Kosten für eingesparte Kohlendioxidemissionen Preisdifferenzen von mehr als 10% auftreten.

- Bei Neuerrichtungen und bei umfangreichen Sanierungen ist der Einsatz öffentlichkeitswirksamer Energieerzeugungsanlagen (z.B.: Photovoltaik, Kraft-Wärme-Kopplung, etc.) zu prüfen und gegebenenfalls vorzusehen, um die Vorbildfunktion des Landes zu unterstreichen.
- Bei Neubauten und umfangreichen Sanierungen sind bedarfsabhängige Lichtsteuerungen für die Beleuchtung, sowie hocheffiziente elektrische Geräte und Betriebsmittel für Beheizung, Lüftung und Beleuchtung vorzusehen.
- In jedem bestehenden Landesgebäude mit mehr als 50 Bediensteten ist ein(e) Klimabeauftragte(r) zu installieren, welche(r) eine energieeffiziente Objektbetreuung und Beschaffung unterstützt.
- Die gesetzten Maßnahmen werden jährlich im NÖ Energiebericht dokumentiert.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1.) Für die Umsetzung der vor genannten Maßnahmen wird ein Betrag von insgesamt € 130 Mio. (exkl. USt., Preisbasis 01.01.2008) für die Jahre 2008 – 2012 bereitgestellt. Dieser Betrag ist auf die einzelnen Funktionsbereiche von Landesgebäuden wie folgt aufzuteilen:

– Krankenhäuser	€ 82 Mio.
– Büro- und sonstige Gebäude	€ 14 Mio.
– Kultur- und Wissenschaftsgebäude	€ 12 Mio.
– Pensionisten-, Pflege- und Jugendheime	€ 10 Mio.
– Gewerbliche Berufsschulen	€ 4 Mio.
– Landwirtschaftliche Fachschulen	€ 4 Mio.
– Sport-Gebäude	€ 3 Mio.
– Straßenmeistereien	€ 1 Mio.

2.) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

- 5 -

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö ll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung